

Reglement über die Archivierung beim Bundesstrafgericht

152.12

vom 17. Januar 2006 (Stand am 21. November 2006)

Das Bundesstrafgericht,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d und 4 Absatz 4 des
Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998¹ (BGA),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
(Art. 1 BGA)

¹ Dieses Reglement regelt die Archivierung von Unterlagen des Bundesstrafgerichts und die Einsichtnahme in die Unterlagen durch Dritte.

² Für laufende Verfahren bleibt das Prozessrecht vorbehalten.

³ Im Übrigen finden das BGA und die Archivierungsverordnung vom 8. September 1999² Anwendung.

2. Abschnitt: Archivierung und Sicherung der Unterlagen

Art. 2 Grundsatz
(Art. 2 BGA)

¹ Archivwürdige Unterlagen des Bundesstrafgerichts werden dauerhaft archiviert.

² Rechtlich, politisch, wirtschaftlich, historisch, sozial oder kulturell für die Geschichte und die Entwicklung des Bundesstrafgerichts wertvolle Akten werden archiviert.

Art. 3 Strafakten

¹ Entscheidet das Bundesstrafgericht als Beschwerdeinstanz oder erstinstanzlich, so werden die Verfahrensakten dauerhaft archiviert.

² Der Präsident oder die Präsidentin des Spruchkörpers kann in einem konkreten Fall weitere Akten beilegen.

AS 2006 1061

¹ SR 152.1

² SR 152.11

Art. 4 Akten über Telefonkontrollen und verdeckte Ermittlungen

Akten über Telefonkontrollen und verdeckte Ermittlungen werden separat aufbewahrt. Sie können vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung nicht durch Dritte eingesehen werden.

Art. 5 Personal- und Buchhaltungsakten

¹ Die Personalakten werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz archiviert.

² Die Buchhaltungsakten werden unter Berücksichtigung des geltenden Bundesrechts archiviert.

Art. 6 Bibliothek und Informatik

Für die Bibliothek und die Informatik gelten besondere Bestimmungen.

Art. 7 Weitere Administrativunterlagen

Der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin und der Generalsekretär oder die Generalsekretärin entscheiden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Modalitäten der Archivierung weiterer Administrativunterlagen.

Art. 8 Von anderen Behörden zur Verfügung gestellte Akten

Akten (Verfahrensakten, Beweismittel usw.), welche von anderen Behörden zur Verfügung gestellt wurden, werden nach Abschluss des Verfahrens der zustellenden Behörde zurückgegeben.

Art. 9 Zuständigkeiten

¹ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ist für die Organisation und die Verwaltung des Archivs zuständig. Er oder sie erlässt die entsprechenden Weisungen.

² Die Kanzlei bereitet die zu archivierenden Akten vor.

³ Der oder die Verantwortliche für Logistik und Sicherheit ist für die sichere Aufbewahrung der Akten zuständig und betreut die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten.

³ SR 235.1

3. Abschnitt: Zugänglichkeit des Archivguts für Dritte

Art. 10 Schutzfrist (Art. 9 und 11 BGA)

- ¹ Grundsätzlich gilt die Schutzfrist von 30 Jahren nach Artikel 9 BGA.
- ² Verfahrensakten unterstehen der längeren Schutzfrist von 50 Jahren nach Artikel 11 BGA, sofern am Verfahren nicht ausschliesslich öffentlich-rechtliche Institutionen oder Anstalten teilgenommen haben.
- ³ Für andere Unterlagen beträgt die Schutzfrist 50 Jahre, sofern sie besonders schützenswerte Personendaten enthalten.
- ⁴ Für die Protokolle des Gesamtgerichts, der Gerichtsleitung und der Kammern beträgt die Schutzfrist 50 Jahre.

Art. 11 Berechnung der Schutzfrist (Art. 10 BGA)

- ¹ Grundsätzlich gilt die Schutzfrist für alle Verfahrensakten.
- ² Die Schutzfrist beginnt für die Verfahrensakten mit dem Entscheiddatum zu laufen; für die übrigen Akten ist die Datumsangabe des jüngsten Dokuments massgebend.
- ³ Beigefügte Unterlagen, die keine relevanten Informationen enthalten, sind für die Berechnung der Schutzfrist nicht massgebend.

Art. 12 Verlängerung der Schutzfrist (Art. 12 BGA)

- ¹ Besteht im Einzelfall bei Archivgut ein überwiegendes, schutzwürdiges öffentliches oder privates Interesse gegen die Einsichtnahme durch Dritte, so kann die Schutzfrist durch Beschluss der Gerichtsleitung verlängert werden.
- ² Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt eine der Öffentlichkeit zugängliche Liste über die Akten, für welche eine solche Verlängerung beschlossen wurde.

Art. 13 Einsichtnahme während der Schutzfrist (Art. 13 BGA)

- ¹ Die Einsichtnahme während der Schutzfrist kann, sofern der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein schutzwürdiges Interesse nachweist, insbesondere gewährt werden, wenn:
 - a. ein Einverständnis der betroffenen Personen vorliegt;
 - b. die betroffenen Personen seit mindestens drei Jahren verstorben sind;
 - c. die Unterlagen bereits der Öffentlichkeit zugänglich waren und keine neuen Erkenntnisse einer Einsichtnahme entgegenstehen; oder

- d. es für eine wissenschaftliche Tätigkeit unter Wahrung des Schutzzwecks gerechtfertigt erscheint.

² Aus Gründen des Persönlichkeits- und Geheimnisschutzes kann die Einsichtnahme auf einen Teil der Akten beschränkt werden. Die zur Einsicht herausgegebenen Akten können anonymisiert werden.

Art. 14 Einsichtnahme nach Ablauf der Schutzfrist

¹ Nach Ablauf der Schutzfrist kann jede Person das Archivgut einsehen.

² Grundsätzlich hat die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Gerichts zu erfolgen.

Art. 15 Gesuch um Einsichtnahme

¹ Das Gesuch um Einsichtnahme ist beim Generalsekretariat schriftlich einzureichen.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. die Personalien des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin;
- b. eine möglichst genaue Angabe der Akten, auf welche sich das Gesuch bezieht;
- c. den Einsichtsgrund, sofern das Gesuch vor Ablauf der Schutzfrist gestellt wird.

Art. 16 Entscheid

¹ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin entscheidet über Gesuche um Einsichtnahme.

² Die Abweisung des Gesuchs oder die Beschränkung der Einsichtnahme muss begründet werden. Auf Verlangen ist ein anfechtbarer Entscheid zu erlassen.

Art. 17 Beschränkungen

¹ Die Berechtigung, Akten einzusehen, befreit den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nicht von der Pflicht zur Wahrung des Persönlichkeits- und Geheimnisschutzes.

² Die Einsichtnahme kann im Einzelfall weiteren Beschränkungen unterstehen.

³ Vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin kann verlangt werden, die Kenntnisnahme der Beschränkungen schriftlich zu bestätigen.

4. Abschnitt: Rechtsmittel, Gebühren und Inkrafttreten

Art. 18⁴ Beschwerde

Die Beschwerdemöglichkeit richtet sich nach den Artikeln 82–89 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁵.

Art. 19 Gebühren

¹ Die Dienstleistungen des Gerichts, welche die Einsichtnahme betreffen, sind unentgeltlich, soweit sie keinen aussergewöhnlichen Aufwand erfordern.

² Weitergehende Dienstleistungen und das Kopieren von Unterlagen werden nach Zeit- und Materialaufwand berechnet.

³ Im Übrigen gilt die Verordnung vom 24. August 1994⁶ über die Verwaltungsgebühren des Bundesgerichts sinngemäss.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des BstGer vom 29. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4457).

⁵ SR **173.110**

⁶ SR **173.118.2**

